

Bebauungsplan

**„Querumer Straße“**

**GL 50**

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.11.2012 bis 27.12.2012

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

<b>Stellungnahme Nr. 1 vom: 13.12.2012</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>Hiermit gebe ich gemäß § 3 BauGB folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan "Querumer Straße", GL 5 ab, wie er unter <a href="http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/bekanntmachungen/akt_bplaene/g150-oeffentl-auslegung.html">http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/bekanntmachungen/akt_bplaene/g150-oeffentl-auslegung.html</a> ausgelegt wird:</p> <p>Unter I.1 der textlichen Festsetzungen heißt es: Als zulässige Höhe der baulichen Anlagen sind 82,0 m über NN festgesetzt.</p> <p>Unter III.2 der textlichen Festsetzungen heißt es: 2. Zum Schutz der Außenbereiche vor Verkehrslärm ist in der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte" parallel und auf den Seiten bis zu einem Winkel von 90° zur Querumer Straße eine mind. 76,0 m über NN hohe Abschirmung zu errichten.</p> <p>Auf Seite 10 der Begründung heißt es: Die maximale Höhenfestsetzung von 82,0 m über NN erfolgt zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung. Das entspricht einer Höhe von ca. 8,0 m über dem Straßenniveau der Querumer Straße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand.</p> <p>Auf Seite 13 der Begründung heißt es: Um dies sicherzustellen, wurde für die relevanten Seiten der Frei- und Spielflächen der Gemeinbedarfsfläche eine Abschirmmaßnahme mit einer Höhe von</p>	<p>Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen Höhenangaben über NN sind korrekt. Dabei entspricht die mit 76,0 m über NN festgesetzte Abschirmmaßnahme einer Höhe von ca. 2,0 m über dem Straßenniveau der Querumer Straße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand. In der Begründung wurde die fehlerhafte Angabe der Höhe über dem Straßenniveau korrigiert.</p>

<p>mindestens 76,0 m über NN festgesetzt. Das entspricht einer Höhe von ca. 8,0 m über dem Straßenniveau der Querumer Straße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand.</p> <p>Gemäß der Begründung liegt das Straßenniveau der Querumer Straße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand sowohl bei 74,0 m über NN als auch bei 68,0 m über NN. Die Begründung ist offenbar fehlerhaft.</p> <p>Da mir das Niveau der Querumer Straße nicht bekannt ist, erhebe ich sicherheits- halber außerdem Einwände gegen die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen, die höher als 4m über die Gelände- oberfläche hinausragen. Falls diese nicht als Baukörper sondern als übliche Schallschutzwand realisiert werden, würden sie das Stadtbild dort deutlich negativ prägen. Außerdem bezweifle ich die Notwendigkeit einer derart hohen Schallschutzmaßnahme.</p>	
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen, die keine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans erfordert.</p>